

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Verteilerliste

per E-Mail
Regierungen

mit der Bitte um Weitergabe an die Kreisverwaltungsbehörden.

—
Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München

—
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München

Bayerische Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege
Referat 27
Haidenaupl. 1
81667 München

—
Bergwacht Bayern
Am Sportpark 6
83646 Bad Tölz

AGBF Bayern
AK Ausbildung
Stadt Nürnberg – Feuerwehr
Regenstr. 4
90451 Nürnberg

—
Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse
Ungererstraße 71
80805 München

Ludwig-Maximilians-Universität München
Ehring, Prof. Dr. Thomas
Lehrstuhl Klinische Psychologie
und Psychotherapie
Leopoldstr. 13
80802 München

—
Malteser Hilfsdienst e. V.
Streitfeldstraße 1
81673 München

Bayerisches Rotes Kreuz
Landesgeschäftsstelle
Garmischer Straße 19-21
81373 München

Landesfeuerwehrverband Bayern
Carl-von-Linde-Straße 42
85716 Unterschleißheim

Staatliche Feuerwehrschiele Würzburg
Weißenburgstraße 60
97082 Würzburg

Staatliche Feuerweherschule Geretsried
Sudetenstraße 81
82538 Geretsried

Staatliche Feuerweherschule Regensburg
Michael-Bauer-Straße 30
93138 Lappersdorf

THW Landesverband Bayern
Hedwig-Dransfeld-Allee 1
80637 München

Landesvereinigung privater
Rettungsdienste
Reichenhaller Str. 8
81547 München

DLRG Landesverband Bayern e. V.
Landesgeschäftsstelle
Woffenbacher Str. 34
92318 Neumarkt/Oberpfalz

SbE-Bundesvereinigung für Stressbearbei-
tung nach belastenden Ereignissen e. V.
Pferdebachstraße 39 a
58455 Witten

Medizinisches Hilfswerk Deutschland
Reichenhaller Str. 8
81547 München

Wasserwacht-Bayern
Landesgeschäftsstelle
Garmischer Straße 19 – 21
81373 München

KIBBS-Landeskoordinatoren
Staatl. Schulamt im Lkr. Freising
Landshuter Str.31
85350 Freising

Bayerische Landesärztekammer
Mühlbauerstraße 16
81677 München

Notfallseelsorge
der bayerischen kath. Diözesen
Pfrgemeinde Königsbrunn,
Bgm-Wohlfarth-Str. 41 a
86343 Königsbrunn

Notfallseelsorge und Seelsorge
in Feuerwehr und Rettungsdienst
der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
Bürgerspital
Julius-Echter-Platz 7
97346 Iphofen

Bayerische Landeskammer der
Psychologischen Psychotherapeuten
und der Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeuten
St.-Paul-Straße 9
80336 München

Bundespolizeidirektion München
Infanteriestraße 6
80797 München

Johanniter-Unfallhilfe,
Landesverband Bayern
Schäftlarnstraße 9
81371 München

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Bayern
Adi-Maislinger-Straße 6 – 8
81373 München



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Anschriften lt. vorgehefteter
Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München
D2-2252-61-16 Herr Lidl 07.01.2019

Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089 2192-2893 / -12893 OPL1-0361 Carsten.Lidl@stmi.bayern.de

**Psychosoziale Notfallversorgung bei besonders belastenden Ereignissen
und Katastrophen in Bayern**

Anlagen

Gemeinsame Qualitätsstandards und Leitlinien zu Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisssende im Bereich der Psychosozialen Akuthilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Psychosozialer Notfallversorgung im weiten Sinne versteht man typischerweise die Gesamtstruktur und die Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen.

Das vorliegende IMS verwendet den Begriff der Psychosozialen Notfallversorgung in einem engeren Sinne (PSNV): Es befasst sich einzig mit der sog. Psychosozialen Akuthilfe. Psychosoziale Akuthilfe ist die kurzfristig und ereignisnah angebotene methodisch-strukturierte, nicht-therapeutische psychosoziale Beratung und Unterstützung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene und Zeugen und/oder Vermisssende bei Notfällen durch hierfür speziell qualifiziertes Personal. Ihr Einsatzzeitraum ist die Akutphase. Ihre Einsatzbereiche sind an der Einsatz- bzw. Schadensstelle und weiteren Orten mit Betreuungsbedarf der Betroffenen. Die

Psychosoziale Akuthilfe ist folglich vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sie kurzfristig und in engem Zusammenhang mit einem alltäglichen Unglücksfall, dem plötzlichen Tod oder einer Katastrophe angelegt ist. Generell wird unterschieden zwischen der PSNV-B mit der Zielgruppe Betroffene (Vermisste, Hinterbliebene, Angehörige, Überlebende, Zeugen) und PSNV-E mit der Zielgruppe Einsatzkräfte.

Dieses IMS soll die erforderlichen Maßnahmen der psychosozialen Betreuung bei extremen und belastenden Ereignissen so vorbereiten, dass im Bedarfsfall eine rasche und koordinierte Psychosoziale Akuthilfe sichergestellt werden kann. Dabei wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Maßnahmen der PSNV um reine unterstützende und begleitende psychosoziale Betreuungsmaßnahmen handelt. Keinesfalls sind hierbei therapeutische Maßnahmen vorgesehen, die entsprechend medizinisch oder psychologisch ausgebildetem Personal vorbehalten bleiben.

Hilfen für Menschen, die an einer psychischen Krankheit oder an einer behandlungsbedürftigen mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehenden Abhängigkeit von Suchtstoffen leiden oder sich in einer von einem Unglücksfall unabhängigen psychischen Krise befinden, sind aufgrund ihrer Erkrankung nicht Gegenstand der Akuthilfe der PSNV.

Mit diesem IMS wird das Schreiben ID2-2236.0-109 vom 24.01.2008 ersetzt.

1. Problematik und Entwicklungsgeschichte

1.1 Problematik

Ein Unfall, ein plötzlicher Tod, ein Suizid, schweres Unglück oder andere belastende Ereignisse stellen für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen oder Vermisste eine große psychische Belastung dar. Auch ehrenamtliche und hauptberufliche Helfer der Feuerwehr, im Rettungsdienst sowie im Zivil- und Katastrophenschutz werden oft psychisch durch Einsatzsituationen besonders belastet. Der Amoklauf von München und die schweren Unfälle von Bad Aibling und Münchberg haben dies erneut auf tragische Weise belegt. Neben diesen öffentlichkeitswirksamen Großschadensereignissen und Katastrophen betrifft der Hauptteil der Tätigkeiten der zahlreichen Krisen-

interventionsteams, Kriseninterventionsdiensten, der Notfallseelsorge und der Betreuungsgruppen für Einsatzkräfte das Erkennen und Behandeln psychischer Belastungen bei scheinbar alltäglichen Einsatzszenarien.

1.2 Entwicklung in Bayern

Auf Initiative des Freistaats Bayern wurde vom Bundesministerium des Innern ein Forschungsprojekt mit dem Titel „Entwicklung von Standards und Empfehlungen für ein Netzwerk zur bundesweiten Strukturierung und Organisation psychosozialer Notfallversorgung“ an der Hochschule Magdeburg-Stendal in Auftrag gegeben. Darin werden nicht nur bestehende Strukturen der Psychosozialen Notfallversorgung in Deutschland beschrieben, sondern auch konkrete Empfehlungen für die Koordinierung und Organisation der Psychosozialen Notfallversorgung auf der Ebene der Kreisverwaltungsbehörden, des Landes und des Bundes ausgesprochen. Der Abschlussbericht des Projekts aus dem Jahr 2004 diente als Grundlage für das IMS vom 24.01.2008.

In der Psychosozialen Notfallversorgung wird üblicherweise nach Zielgruppen unterschieden. Auf der einen Seite steht die Betreuung von Einsatzkräften im Rahmen der Dienstherren-/Arbeitgeberpflichten (PSNV-E), auf der anderen Seite die Intervention bei akut psychisch belasteten/traumatisierten, aber nicht im herkömmlichen Sinne verletzten Zivilpersonen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge (PSNV-B).

Mit der Gesamtthematik befassen sich in Bayern seit vielen Jahren neben der katholischen und evangelischen Kirche, dem Arbeiter Samariter Bund (ASB), dem Bayerischen Roten Kreuz (BRK), der Johanniter Unfall Hilfe (JUH), dem Malteser Hilfsdienst (MHD) auch andere Organisationen und Initiativen. Aus dem vom BRK zusammen mit dem ASB im Jahr 2001 eingerichteten „runden Tisch“ gründete sich Mitte 2003 ein Arbeitskreis der beteiligten Organisationen und Einrichtungen (Landesarbeitskreis Psychosoziale Notfallversorgung).

Im Januar 2003 wurde an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried ein Fachbereich „Psychosoziale Betreuung von Einsatzkräften (PSBE)“ gegründet. Dieser wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern 2003 für die Katastrophenschutzbehörden als Ansprechpartner in Fragen der Psychosozialen Betreuung von Einsatzkräften benannt.

Der Auftrag an die Staatliche Feuerweherschule Geretsried umfasste damit auch die Unterstützung in der Koordinierung psychosozialer Betreuung von Einsatzkräften in großen Schadenslagen und Katastrophen vor Ort.

Bereits im Jahre 2008 hat der Freistaat Bayern eine Landeszentralstelle an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried eingerichtet. Damit wurden die Grundlagen, die in den Qualitätsstandards und Leitlinien des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 2011 veröffentlicht wurden, vorweggenommen.

Am 21.02.2013 haben die evangelischen Landeskirchen und die katholischen Bistümer gemeinsam mit den Hilfsorganisationen, dem Arbeiter Samariter Bund, dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser Hilfsdienst in einer gemeinsamen Erklärung festgehalten, dass sie bundesweit, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten der Psychosozialen Akuthilfe unentgeltlich sicherstellen.

Durch die Häufung von Anschlägen und schweren Unfällen in den vergangenen Jahren wurde die Frage nach Psychosozialer Notfallversorgung wieder verstärkt politisch diskutiert. Der Bayerische Landtag hat mit Beschluss vom 18.10.2016, LT-Drs 17/13636, die Staatsregierung aufgefordert, die PSNV in Bayern zu evaluieren und dem Landtag darüber zu berichten. Dieser Aufforderung ist die Staatsregierung mit der Vorlage eines Evaluationsberichts im Juni 2017 nachgekommen.

1.3 Handlungsbedarf

Aus dem Evaluationsbericht der Bayerischen Staatsregierung geht hervor, dass sich Strukturen der PSNV-B in vielen Landkreisen und kreisfreien Städten gebildet haben. Sie sind aber noch nicht flächendeckend und in ihrer Qualität und Ausprägung sehr heterogen. Die PSNV-B wird in Bayern v. a. durch die freiwilligen Hilfsorganisationen, die Kirchen und durch private Initiativen und Vereine betrieben. Es ist aber festzustellen, dass die bisher vorhandenen organisationsinternen Strukturen eine regionale und überregionale Vernetzung der unterschiedlichen berufsspezifischen und organisationsinternen Angebote nicht ersetzen.

Aus diesem Ergebnis ergibt sich die Notwendigkeit, die Strukturen, die für die PSNV auf Landesebene in dem IMS vom 24.01.2008 vorgegeben und umgesetzt wurden, nun auf die Ebene des Gebiets von Landkreisen und kreisfreien Städten zu erweitern.

Die unter 2. und 3. dargestellten Organisations- und Einsatzstrukturen sowie die Aus- und Fortbildung innerhalb der PSNV gelten in erster Linie für die PSNV-B. Für die PSNV-E gibt es hinreichende organisationsinterne Regelungen.

2. Erforderliche Einrichtungen zur Psychosozialen Notfallversorgung auf Landesebene

Zur Sicherstellung eines reibungslosen und koordinierten Einsatzes psychosozialer Notfallmaßnahmen sind neben der Ausbildung des notwendigen (ehrenamtlichen) Personals auch organisatorische Vorkehrungen zu treffen und die nötigen Strukturen zu schaffen. In Anlehnung an die Empfehlungen im Abschlussbericht des oben genannten Forschungsprojektes wurde in Bayern auf Landesebene bereits mit dem IMS vom 24.01.2008 folgende Struktur etabliert:

- Eine „Kontinuierliche Landeszentralstelle PSNV in Bayern“ für Fragen der Psychosozialen Notfallversorgung,
- Eine „Koordinierungsgruppe im Akutfall“ zur Unterstützung der „Landeszentralstelle PSNV in Bayern“,
- Ein „Zentralstellenrat“ als Beirat, in dem die beteiligten Organisationen vertreten sind, zur Förderung der Arbeit der „Landeszentralstelle PSNV in Bayern“.

2.1 Landeszentralstelle PSNV in Bayern für Fragen der Psychosozialen Notfallversorgung

Die Staatliche Feuerweherschule Geretsried wurde ab 01.07.2008 als „Kontinuierliche Zentralstelle“ für Fragen zur gesamten Psychosozialen Notfallversorgung in größeren Schadenslagen benannt. Der zuständige Fachbereich ist unter den Rufnummern 0171 5404914 oder 08171 3495-0 zu erreichen.

Die Aufgaben der „Landeszentralstelle PSNV in Bayern“ umfassen:

- Erfassung der PSNV-Systeme und Aktualisierung der Erreichbarkeiten
- Koordination übergreifender Anliegen und Vernetzung der PSNV-Kräfte
- Unterstützung organisationsübergreifender Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung (siehe 5. Aus- und Fortbildung)
- Beratung von Bedarfsträgern psychosozialer Betreuung im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Abstimmung mit den örtlichen Strukturen der PSNV
- Beratung der Leiter PSNV vor Ort in Fragen der psychosozialen Unterstützung von Betroffenen (PSNV-B) sowie in besonderen Fällen von Einsatzkräften (PSNV-E) ohne überregionalen Koordinierungsbedarf
- Beratung beim Aufbau von Hilfsangeboten für Einsatzkräfte
- Alarmierung der „Koordinierungsgruppe im Akutfall“ (siehe 2.2) bei großen Schadensereignissen mit überregionalem Koordinierungsbedarf
- Festlegung der Qualitätsstandards für Leiter PSNV und Fachberater PSNV in Abstimmung mit dem Landeszentralstellenrat.

Die Alarmierung der „Koordinierungsgruppe im Akutfall“ und die Vermittlung weiterführender Hilfsangebote erfolgt durch die „Landeszentralstelle PSNV in Bayern“ grundsätzlich nur auf Anforderung durch die zuständige Einsatzleitung vor Ort oder die zuständige Katastrophenschutzbehörde über die zuständige Integrierte Leitstelle.

Die Angebotsträger Psychosozialer Notfallversorgung in Bayern werden gebeten, die Staatliche Feuerweherschule Geretsried bei der Erfüllung der Aufgaben als Landeszentralstelle PSNV in Bayern durch Benennung geeigneter Ansprechpartner aus ihren Bereichen zu unterstützen.

2.2 Koordinierungsgruppe im Akutfall der Landeszentralstelle PSNV in Bayern

Außergewöhnliche Unglücksfälle und Katastrophen können zu einer besonderen Koordinierungsbedürftigkeit Psychosozialer Notfallversorgung führen. Diese besondere Koordinierungsbedürftigkeit wird durch die zuständige Einsatzleitung in Abstimmung mit den PSNV-Kräften vor Ort festgestellt. Hier ist an Unglücksfälle mit besonders vielen akut psychisch belasteten Personen zu denken, bei welchen die örtlich vorhandenen Ressourcen Psychosozialer Notfallversorgung nicht ausreichen.

Die Erfahrungen aus dem Amoklauf in München und ähnlichen Schadensfällen haben gezeigt, dass der Einsatz und die Koordinierung von überregionalen PSNV-Kräften schnell die Leistungsfähigkeit der Einsatzleitung vor Ort übersteigen kann. Die Heranziehung der kontinuierlichen Zentralstelle im Hintergrund ist bei solchen Einsätzen nur begrenzt möglich. In Anlehnung an die Empfehlungen in dem o. a. „Netzwerkbericht“ ist die Staatliche Feuerwehrschule Geretsried daher beauftragt, neben der kontinuierlichen Zentralstelle für die Unterstützung von koordinierungsbedürftigen Lagen gemeinsam mit den Angebotsträgern der PSNV eine „Koordinierungsgruppe im Akutfall“ vorzubereiten. Die Koordinierungsgruppe im Akutfall besteht aus Vertretern der Angebotsträger Psychosozialer Notfallversorgung in Bayern. Zuständig für die Anforderung der Koordinierungsgruppe im Akutfall ist die kontinuierliche Zentralstelle.

Die Aufgaben der „Koordinierungsgruppe im Akutfall“ umfassen in Kooperation mit den vorhandenen PSNV-Strukturen vor Ort bzw. zur Unterstützungen der vorhandenen PSNV-Einsatzleitung:

- Lagefeststellung über den notwendigen Umfang von psychosozialen Behandlungsmaßnahmen in der Akutphase
- Beratung der Einsatzleitung vor Ort durch Stellung eines Fachberaters PSNV
- Organisation der Leitung des Abschnittes PSNV im Auftrag der Einsatzleitung
- Unterstützung der zuständigen Integrierten Leitstelle bei der Alarmierung von PSNV-Kräften aus Bayern im Auftrag der Einsatzleitung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr oder der Polizei
- Vorbereitung und Übergabe der psychosozialen Unterstützung an die regulären Institutionen der allgemeinen Gesundheitsversorgung
- Ggf. länderübergreifende Nachforderung weiterer psychosozialer Unterstützungskräfte über das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Die Vertreter der Angebotsträger werden für ihre Organisation und in deren Auftrag in der Koordinierungsgruppe im Akutfall tätig. Ein Weisungsrecht der

Koordinierungsgruppe im Akutfall gegenüber den Angebotsträgern vor Ort oder der Einsatzleitung besteht nicht.

2.3 Zentralstellenrat

Um eine Beteiligung aller im Bereich Psychosozialer Notfallversorgung tätigen Organisationen und Einrichtungen sicherzustellen, um die vorhandenen personellen Ressourcen sinnvoll nutzen zu können und um eine fachlich abgestimmte Arbeit zu ermöglichen, wurde aus den im damaligen Landesarbeitskreis Psychosoziale Notfallversorgung in Bayern (LAK PSNV) vertretenen Angebotsträgern (einschließlich der kirchlichen Vertretungen) ein Zentralstellenrat gebildet. Insbesondere berät und unterstützt er die Landeszentralstelle PSNV in Bayern in fachlichen Angelegenheiten.

Die entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten) für die kontinuierliche Zentralstelle werden aus dem Haushalt der Staatlichen Feuerwehrschiele Gertsried gedeckt.

Soweit es sich um Einsätze zur Abwehr von Katastrophen handelt, können zu den entsprechenden Aufwendungen (Einsatzkosten) Zuschüsse aus dem Katastrophenschutzfonds gewährt werden (Bekanntmachung vom 30.06.1997, AllMBI. S. 463, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10.03.2016, AllMBI. S. 1510).

Die Angebotsträger der PSNV werden gebeten, die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Zentralstellenrat entstehen, wie bisher zu übernehmen.

3. PSNV auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte

Zur Schaffung eines flächendeckenden Netzes an PSNV-Kräften wird unterhalb der bereits umgesetzten Maßnahmen auf Landesebene folgende Struktur auf Ebene des Gebiets der Landkreise und kreisfreien Städte empfohlen:

3.1 Arbeitsgemeinschaften PSNV

Arbeitsgemeinschaften PSNV (ARGE PSNV) setzen die Empfehlungen der Landeszentralstelle PSNV in Bayern unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Belange um. In den ARGE PSNV sollen mindestens die fachlichen

und organisatorischen Leiter der regionalen Träger der PSNV-B und PSNV-E vertreten sein. Sofern es noch keine ARGE PSNV gibt, bitten wir die Kreisverwaltungsbehörden, zeitnah Mitglieder für die ARGE PSNV zu benennen und eine konstituierende Sitzung zu koordinieren. Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die Arbeit der ARGE PSNV ggf. unterstützend zu begleiten. Eine kommunale Zusammenarbeit über Kreisgrenzen hinweg, beispielsweise in einem Leitstellenbereich, ist möglich.

Die jeweilige ARGE PSNV gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Verantwortlichkeiten, die Zusammensetzung und die Arbeitsaufteilung festgelegt werden. Die Landeszentralstelle PSNV in Bayern hat dazu eine Mustergeschäftsordnung erstellt, die zur Orientierung dienen kann.

Die Aufgaben der ARGE PSNV umfassen insbesondere:

- Die ARGE PSNV übernehmen die interdisziplinäre und organisationsübergreifende Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den PSNV-Anbietern und deren operativen PSNV-Kräften sowie Vertretern der Behörden und Organisationen der Gefahrenabwehr als Forum zur Abstimmung konkreter Fragestellungen zur Sicherstellung der Psychosozialen Notfallversorgung im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltungsbehörde. Im Vordergrund steht u. a. die Festlegung der operativ-taktischen Standards.
- Die ARGE PSNV sucht den Kontakt zum zuständigen Polizeipräsidium, um die Schnittstellen zur Polizei, beispielsweise bei der Betreuung von Zeugen, zu koordinieren.
- Die ARGE PSNV schlägt der Kreisverwaltungsbehörde Leiter (s. 3.2.) und Fachberater PSNV (s. 3.3.) zur Benennung vor.
- ARGE PSNV setzen die Qualitätsstandards und Leitlinien um, die von der Landeszentralstelle festgelegt wurden. Die Landeszentralstelle wird hierbei vom Zentralstellenrat fachlich unterstützt. Bei der Festlegung von Standards und Leitlinien sollen auch regionale Belange berücksichtigt werden.

3.2 Leiter PSNV

Die Kreisverwaltungsbehörden benennen auf Vorschlag der ARGE PSNV vorab fachlich geeignete Personen als Leiter des Einsatzabschnitts PSNV. Die Leiter PSNV verfügen über die notwendigen Qualifikationen, die durch die Landeszentralstelle PSNV festgelegt werden. Im Einsatz ist der Leiter für den aufgabenbezogenen Einsatzabschnitt PSNV verantwortlich und führt die dazu

unterstellten Kräfte. Der Einsatzabschnitt PSNV ist in der Regel der Sanitätseinsatzleitung (San-EL) unterstellt. Ist diese nicht aufgerufen, erfolgt die Anbindung in geeigneter Weise an die Einsatzleitung. Möglicherweise muss die Einsatzabschnittsleitung PSNV für eine gewisse Nachlaufzeit auch als eigenständige Struktur fungieren können.

Der Leiter PSNV nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Leitung des aufgabenbezogenen Einsatzabschnitts PSNV
- Leitung aller PSNV-Kräfte im Einsatzabschnitt mit Dokumentation der Stärke und zeit- und sachgerechter Ablösung in Abstimmung mit der San-EL bzw. mit der jeweiligen Einsatzleitung.
- Kontinuierliche Lagemeldung und Anforderung von Kräften
- Lenkung an den sich aus der Raumordnung ergebenden Schnittstellen
- Enge Zusammenarbeit mit dem Einsatzabschnitt Einsatztaktische Betreuung / Leitung der BAO der Polizei.
- Bei Bedarf Alarmierung der Koordinierungsgruppe Akutfall über die zuständige Einsatzleitung und Zusammenarbeit mit der Koordinierungsgruppe Akutfall

3.3 Fachberater PSNV

Die Kreisverwaltungsbehörden benennen auf Vorschlag der ARGE PSNV vorab fachlich geeignete Personen als Fachberater PSNV.

Die fachliche Qualifikation liegt jedenfalls dann vor, wenn der Fachberater PSNV über die notwendigen Qualifikationen verfügt, die durch die kontinuierliche Zentralstelle festgelegt werden. Er wird in der Führungsgruppe Katastrophenschutz oder im Stab der Örtlichen Einsatzleitung gem DV 100 eingebunden. Er unterstützt auf Anforderung auch die Polizei bei deren Belangen. Er berät das jeweilige Gremium dabei in allen Fragen der PSNV. Er kann nach Auftrag und falls erforderlich, den Kontakt zur Koordinierungsgruppe im Akutfall PSNV halten und in Absprache mit dem Leiter PSNV die Anforderung überörtlicher Kräfte abstimmen. Er dient auch dem Leiter PSNV als Ansprechpartner und Kontakt ggf. in den jeweiligen Stab.

3.4 Allgemeine Strukturen

Die Organisationen und Einrichtungen der PSNV, die den Vorgaben der Landeszentralstelle entsprechen und die vereinbarten Qualitätsstandards erfüllen, sollen in die bestehenden Alarmierungsstrukturen der Integrierten Leitstellen aufgenommen werden. Es bietet sich daher an, dass sich die Einsatzkräfte PSNV in Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG) zusammenschließen. Je nach Lage können durch die Integrierten Leitstellen dann entweder Einzelpersonen oder SEG alarmiert werden.

Grundlage für die Alarmierung ist die Anforderung durch den jeweiligen Einsatzleiter bei der Integrierten Leitstelle. Eine feste Aufnahme in die Einsatzmittelketten verschiedener Einsatzstichworte ist in der Regel nicht zielführend.

Die PSNV ist in die bestehenden Führungs- und Organisationsstrukturen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr einzubinden. Sie bildet dabei in der Regel einen eigenen Einsatzabschnitt.

Die Einsatzleitung kann bei Bedarf (z. B. bei besonders schwierigen bzw. belastenden Einsatzsituationen, Großschadenslagen, Katastrophen) die Landeszentralstelle zur Unterstützung anfordern und nutzen.

Die durch den Freistaat Bayern anerkannten Qualitätsstandards und Leitlinien in der PSNV werden zur Anwendung empfohlen. Abweichungen und Ausnahmen sollen mit der Kontinuierlichen Zentralstelle abgestimmt werden. Diese kann bei Bedarf den Zentralstellenrat in die Entscheidung einbinden.

4. Ergänzende Hinweise zur Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte PSNV-E

Die Psychosoziale Prävention für Einsatzkräfte im Einsatzalltag (PSNV-E) ist grundlegender Bestandteil der Fürsorgepflicht der Trägerorganisationen gegenüber den eigenen haupt- und ehrenamtlichen Helfern. Sie umfasst die Bereiche Einsatzvorbereitung, Einsatzbegleitung und Einsatznachsorge und ist über generelle Maßnahmen in den Einsatzorganisationen bereits heute gut implementiert. Vorbeugende Maßnahmen werden im Wesentlichen in primäre und sekundäre Prävention unterschieden. Primäre Prävention setzt vor einem

belastenden Ereignis an und muss daher Bestandteil der Ausbildung der Einsatzkraft sein. Die sekundäre Prävention setzt mit Methoden zur Einsatznachbearbeitung nach belastenden Ereignissen aber vor der tatsächlichen Ausprägung einer Störung an und dient der Vorsorge vor möglichen Störungen in der Stressverarbeitung.

Nicht Teil der PSNV, sondern nur über die Versorgungsangebote des Gesundheitssystems zu leisten, ist es, mit längerfristigen psychotherapeutischen Interventionen einer Chronifizierung vorzubeugen und die Rückkehr des Betroffenen in den Alltag zu ermöglichen (tertiäre Prävention).

5. Aus- und Fortbildung

Die Grundausbildung der in der PSNV eingesetzten Kräfte findet nach den gemeinsamen Qualitätsstandards und Leitlinien zu Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung der PSNV Trägerorganisationen ASB, DRK, JUH, MHD sowie der katholischen und evangelischen Kirchen statt. Die PSNV-Anbieter sorgen eigenständig für eine hohe Qualität bei Aus- und Fortbildungen sowie der Supervision innerhalb der PSNV.

Hierbei sollten die Vorgaben und Mindeststandards der Landeszentralstelle PSNV in Bayern als Selbstverpflichtung angenommen werden. Ausbildungsstätten für PSNV werden im Rahmen der Qualitätssicherung durch die Landeszentralstelle PSNV in Bayern anerkannt.

6. Schlussbemerkungen

Die Psychosoziale Notfallversorgung in Bayern hat sich besonders in den letzten Jahren sehr dynamisch in der Praxis weiterentwickelt. PSNV für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen, Vermissende und Einsatzkräfte wird mehr und mehr ein selbstverständlicher und breit akzeptierter Bestandteil der Versorgung nach Unglücksfällen sowie Katastrophen. Dies ist wichtig und richtig.

An vielen Orten wurden bereits individuell passende Lösungen für die Ausgestaltung einer wirksamen PSNV entwickelt. Es muss aber sichergestellt sein, dass in allen Teilen Bayerns eine effektive PSNV geleistet wird. Deshalb bit-

ten wir die Verantwortlichen vor Ort, die oben empfohlenen Strukturen anzuwenden. Die bestehende Vielfalt bleibt dabei weiterhin möglich und kann in diesen Strukturen umgesetzt werden. Nur in enger Vernetzung aller Beteiligten und nur unter Berücksichtigung der individuellen örtlichen Rahmenbedingungen kann sich die PSNV auch in Zukunft fortentwickeln und stetig weiter verbessern.

Wir danken allen Behörden, Organisationen und den Helferinnen und Helfern, die sich bereits bislang in der PSNV einsetzen, für dieses außergewöhnliche Engagement und ihre hohe Professionalität. Alle beteiligten Organisationen werden gebeten, diese konstruktive Zusammenarbeit fortzusetzen, damit unsere Einsatzkräfte und betroffene Bürgerinnen und Bürger in psychisch stark belastenden Ausnahmesituationen nicht allein gelassen werden, sondern die psychosoziale Erstbetreuung erhalten, die ihnen bei der Bewältigung von traumatischen Unglücksfällen hilft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gunnar Wiegand
Ministerialdirigent



Gemeinsame

Qualitätsstandards und Leitlinien

zu Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung

für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene,

Zeugen und/oder Vermissende

im Bereich der Psychosozialen Akuthilfe

des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V.

des Deutschen Roten Kreuzes e.V.

der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

der Konferenz Evangelische Notfallseelsorge in der EKD

der Konferenz der Diözesanbeauftragten für die Katholische Notfallseelsorge

des Malteser Hilfsdienstes e.V.

Präambel

Die Notfallseelsorge in den evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern in Deutschland hält, entsprechend der Beschlüsse des Konsensusprozesses¹ mit den Hilfsorganisationen, dem Arbeiter Samariter Bund e.V. (ASB), dem Deutschen Roten Kreuz e.V. (DRK), der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.(JUH) und dem Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD) in der Bundesrepublik Deutschland ein flächendeckendes Angebot an Psychosozialen Akuthilfen für Überlebende, Hinterbliebene, Angehörige, Zeugen und/oder Vermissende im Kontext von belastenden Notfällen vor.

Die Kirchen leisten diesen Dienst am Nächsten aufgrund des biblischen Verständnisses christlicher Nächstenliebe, die Hilfsorganisationen aufgrund satzungsgemäßer Aufgaben zum Wohle des Nächsten. Die Leistung wird unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sonstigen Merkmalen für die in Not geratenen Menschen geleistet.

Die Kirchen und Hilfsorganisationen verfügen über langjährige Praxiserfahrungen in den Psychosozialen Akuthilfen und sichern ihre Qualität z.B. durch fundierte Aus- und Fortbildung sowie durch Supervision ab.

Sie stellen die Leistungsfähigkeit dieses Angebotes durch eigene Mittel, Spenden oder Zuwendungen sicher, erbringen diese Leistungen freiwillig und für die betroffenen Menschen unentgeltlich.

1. Zusammenarbeit

Die Kirchen und Hilfsorganisationen in Deutschland erklären, dass zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten der psychosozialen Akuthilfen eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit erfolgt. Die Koordination dieser Zusammenarbeit übernehmen die jeweiligen Bundesebenen der Hilfsorganisationen bzw. die Konferenzen für Notfallseelsorge der evangelischen Kirchen und der katholischen Kirche.

2. Zielsetzung

Diese Qualitätsstandards und Leitlinien dienen dem Ziel, auf Basis der Ergebnisse und Forderungen des Konsensusprozesses² die Qualität in den Psychosozialen Akuthilfen zu sichern. Hierzu werden gemeinsame Mindeststandards zu Fragen der Aus- und Fortbildung, der gegenseitigen Anerkennung von Leistungen bzw. Ausbildungen sowie zu Fragen der Zusammenarbeit formuliert und weiterentwickelt.

3. Qualität

Zur Sicherung der Qualität der Leistung erklären die Partner, dass sie die beschlossenen Qualitätsstandards und Leitlinien anerkennen und innerhalb ihrer Institutionen, Organisationen und Verbände vermitteln und umsetzen.

¹ Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien Teil I und II
Herausgeber: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Bonn 2011, S.37.

² Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien Teil I und II
Herausgeber: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Bonn 2011.

4. Weiterentwicklung

Die Partner treffen sich in regelmäßigen Abständen zur Abstimmung offener Fragen und Probleme. Diese Treffen sollen dazu dienen, in der Praxis auftretende Probleme oder Fragestellungen gemeinsam zu lösen.

Innerhalb von zwei Jahren soll es mindestens ein Treffen eines entsprechenden Fachgremiums geben. Die Treffen finden rotierend bei den Partnern statt.

Das Gremium soll insbesondere den wissenschaftlichen Diskurs im Fachgebiet befördern und entwickeln.

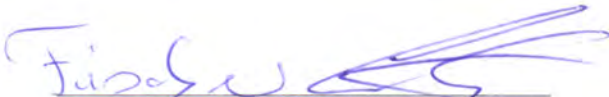
Berlin / Bonn / Kassel / Köln, den 21. Febr. 2013



ASB Bundesverband e.V.
Daniel Gelbke



Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Michael Steil



Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Knuth Fischer / Leander Strate



Konferenz
Evangelische Notfallseelsorge
in der EKD
Ralf Radix



Konferenz der
Diözesanbeauftragten für die
Katholische Notfallseelsorge
Dr. Andreas Müller-Cyran



Malteser Hilfsdienst e.V.
Sören Petry

Grundlagen im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen

(Stand: 21.02.2013)

1. Indikationskatalog

a. Zielgruppe

Die Leistungen der Psychosozialen Akuthilfen werden für Betroffene im Sinne von Überlebenden, Hinterbliebenen, Angehörigen, Zeugen und/oder Vermissten im Kontext von belastenden Notfällen erbracht.

b. Indikationsstellung

Die Psychosozialen Akuthilfen sind ein freiwilliges Angebot für die unter a. genannte Zielgruppe nach belastenden Notfällen. Diese stehen häufig im Zusammenhang mit Tod und Sterben.

In der Regel werden die Leistungserbringer durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) eingesetzt.

c. Ausschlusskriterien / -fälle der Hilfeleistung

Folgende Indikationen sind von den Psychosozialen Akuthilfen ausgeschlossen:

- akutpsychiatrische Krisen
- akuter Suchtmittelmissbrauch
- pflegerische Notstände
- suizidale Krisen / akute Suizidalität (Talk down)
- Deeskalation im Rahmen polizeilicher Maßnahmen

Angebote der Psychosozialen Akuthilfen sind immer freiwillige Angebote, die von Seiten der Betroffenen abgelehnt werden können. Sie können nicht verordnet werden. Psychosoziale Akuthilfen stellen keine psychotherapeutischen Leistungen und kein heilkundliches Handeln dar.

2. Regelungen zur Qualität

a. Supervision

Das Personal im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen hat einen Anspruch auf regelmäßige, bedarfsgerechte Supervision. Die Fachlichen Leitungen (siehe 3.) sichern dieses Angebot für ihren Zuständigkeitsbereich.

b. Qualitätssicherung

Die Partner verpflichten sich zu Maßnahmen der Qualitätssicherung in ihrem Zuständigkeitsbereich und auf einen regelmäßigen Austausch. Sie stehen dem interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs positiv gegenüber und unterstützen

entsprechende Maßnahmen und Projekte nach ihren fachlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

c. Dokumentationssystem

Die Partner begrüßen die Entwicklung und Umsetzung einer einheitlichen organisationsübergreifenden Einsatz-Dokumentation.

d. Einbindung in die Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO) der Kommunen und Landkreise

Die Partner befürworten eine Einbindung der Psychosozialen Akuthilfen in die Strukturen und Alarmierungswege der Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO) der Kommunen und Landkreise. Sie stellen im Bedarfsfall sicher, dass die Anforderungen an die AAO und Führungsstrukturen erfüllt werden.

3. Regelungen zur Fachlichen Leitung

Die Partner berufen Fachliche Leitungen für ihre Organisationsform der Psychosozialen Akuthilfen in ihren Strukturen. Die Fachlichen Leitungen sind verantwortlich insbesondere für die Einhaltung der Standards der Psychosozialen Akuthilfen, für Fragen der Aus- und Fortbildung und für die Beratung der Organisationseinheiten der Partner. Die Partner regeln die Struktur nach ihrer jeweiligen Organisationsform.

4. Voraussetzung zur Mitwirkung in der Psychosozialen Akuthilfe

Die Mitwirkung im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen erfordert den Nachweis von spezifischen Voraussetzungen:

a. formelle Voraussetzungen

- Beauftragung zur Mitwirkung im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen die Organisation/Institution
- Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung
- Verpflichtung zur Einhaltung der Schweigepflicht
- Nachweis der Teilnahme mindestens an einem aktuellen Erste-Hilfe Kurs oder einer höherwertigen Ausbildung.
- Verpflichtung zur Bereitschaft der Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungen
- Verpflichtung zur Teilnahme an den angebotenen Supervisionsmaßnahmen
- Erklärung zur längerfristigen Mitwirkung im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen
- Bei den Hilfsorganisationen der Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen organisationspezifischen Grundlagenkursen

b. persönliche/soziale Voraussetzungen

- Teamfähigkeit
- Soziale Kompetenz
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Offenheit und Achtung anderer Weltanschauungen oder Glaubenswerten
- Persönliche Reife
- Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Vollendung des 23. Lebensjahres zum Zeitpunkt der aktiven Wahrnehmung des Dienstes

c. fachliche Voraussetzungen

- Erfolgreich absolvierte Ausbildung im Bereiche der Psychosozialen Akuthilfen

Jeder Partner behält sich weitere, ergänzende Kriterien gemäß den jeweils maßgeblichen Regelwerken der Dienstgeber (z.B. Polizeiliches Führungszeugnis, Extremismuserklärung, etc.) vor.

Mit der Interessentin / dem Interessenten werden die Voraussetzungen und Bedingungen in einem persönlichen Auswahlgespräch besprochen und geklärt.

5. Vereinbarungen zur Aus- und Fortbildung

a. Ausbildung

Die Partner betonen, dass eine gemeinsame Rahmenempfehlung zur Aus- und Fortbildung die Qualität der Leistung und die Zusammenarbeit verbessern kann. Auf Basis der bewährten Curricula der Vereinbarungspartner und unter Berücksichtigung der Praxiserfahrung sowie anhand wissenschaftlicher Expertise vereinbaren sie eine „Ausbildungsübersicht für die theoretische Ausbildung im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen“ (Teil 3).

Die Ausbildung im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen gliedert sich in eine theoretische Ausbildung mit praktischen Übungen und in eine Hospitationsphase.

Im Anschluss an die theoretische Grundausbildung erfolgt eine angemessene Praxisbegleitung (Hospitation) der Anwärterinnen und Anwärter. Die Art und der Umfang werden von den jeweiligen lokalen Gliederungen festgelegt und können aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten voneinander abweichen. Dabei wird der Selbstreflexion ein besonderer Stellenwert beigemessen.

Die theoretische und praktische Ausbildung soll nach 3 Jahren abgeschlossen sein.

b. Fortbildung

Die Partner stimmen darin überein, dass zur Sicherung der Qualität der Aufgaben im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen als auch zur Psychohygiene der eingesetzten Einsatzkräfte eine Fortbildungsverpflichtung unerlässlich ist. Näheres regelt die „Ausbildungsübersicht für die theoretische Ausbildung im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen“ (Teil 3).

c. Psychohygiene

Die Partner stimmen darin überein, dass für die aktiven Einsatzkräfte eine Verpflichtung zur regelmäßigen bedarfsgerechten Einsatzreflexion und Supervision besteht.

Aus- und Fortbildung im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen

(Stand: 21.02.2013)

1. Name des Ausbildungsganges

Die Partner sind in der Wahl des Namens des Ausbildungsganges frei. Der jeweilige Name schließt aber stets mit der Formulierung

**[spez. Name der Organisation] für die Qualifizierung
zur Mitarbeit im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen¹.**

2. Dauer und Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung zur Mitarbeit im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen umfasst mindestens 80 Unterrichtseinheiten der theoretischen Schulung (inkl. der praktischen Übungen).

3. Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mindestens die in Teil 3 festgelegten Lerninhalte.
Die Partner können darüber hinaus besondere Schwerpunkte legen.

4. Praxisphase – Hospitation

Eine Hospitationsphase schließt sich zwingend an die theoretische Schulung an.

Die Praxisanleiterin / der Praxisanleiter ist in diesen Einsätzen die / der verantwortlich Durchführende der Betreuung.

Die Hospitationseinsätze sind vom Praktikanten zu protokollieren. Diese Protokolle sind Grundlage für die Nachbesprechungen.

5. Vereinbarungen zur Praxisbegleitung

Die Partner stellen sicher, dass nur geeignete Praxisanleiter eingesetzt werden.
Diese Personen müssen über langjährige Erfahrungen in der Psychosozialen Akuthilfe verfügen.

6. Fortbildung

Die Partner vereinbaren eine Fortbildungsverpflichtung für das aktive Personal in Höhe von mindestens 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von 24 Monaten.

¹ z.B. Notfallseelsorgerin mit Qualifizierung zur Mitarbeit in den Psychosozialen Akuthilfen, Kriseninterventionshelferin mit Qualifizierung zur Mitarbeit in den Psychosozialen Akuthilfen.

7. Ausbilderqualifikation

Diese Anforderungen gelten für Lehrkräfte / Dozenten, die für die Aus- und Fortbildung im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen eingesetzt werden.

a. Persönliche Voraussetzungen

- Mindestalter: 25 Jahre
- Beherrschung der deutschen Sprache in Schrift und Wort
- zwingend eigene und langjährige Erfahrungen im Arbeitsfeld der psychosozialen Hilfe
- Für einige Themen die mit * in Teil 3 Ausbildungsübersicht gekennzeichnet sind, können externe Lehrkräfte / Dozenten ohne PSNV-Hintergrundkenntnisse herangezogen werden.

b. Fachliche Qualifikationen

- Ausbildung und/oder Weiterbildung im zu unterrichtenden Fachthema.
- Die Lehrkräfte/Dozenten müssen von dem PSNV-Anbieter beauftragt werden.

Ausbildungsübersicht für die theoretische Ausbildung im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen (21.02.2013)

.Das vorliegende Papier beschreibt den Mindeststandard der theoretischen Ausbildung im Bereich der Psychosozialen Akuthilfen in Deutschland.

Der Lehrgang muss mindestens 80 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen.

Alle anderen Angaben sind Richtwerte. 1 UE entspricht 45 Minuten

Für Themen, die mit * gekennzeichnet sind, können externe Lehrkräfte / Dozenten ohne PSNV-Hintergrundkenntnisse herangezogen werden.

| Lfd. Nr.: | Ausbildungsabschnitt | Ausbildungsumfang | Inhalte und Lernziele |
|-----------|---|-------------------|---|
| 1. | Einführung in den Lehrgang | 3 UE | <ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangsorganisation (Struktur und Darstellung der Ausbildung, Termine und Erholungszeiten) • Vorstellung der Dozenten; Vereinbarung zur Verschwiegenheit • Kennenlernen in der Gruppe • Kurzbiographie der Teilnehmenden mit <ul style="list-style-type: none"> - Beweggründen zur Ausbildungsteilnahme - beruflicher Tätigkeit und ehrenamtlichem Engagement |
| 2. | Einführung in die Grundlagen der Psychologie | 8 UE * | <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte und Entwicklung der Stresstheorie sowie der Grundlagen der Psychotraumatologie • Einführung in die Terminologie • Einführung in die Peritraumatologie • Krise und Krisenverlauf • Definition von Stress, ABR, Trauerreaktion, und Traumafolgestörungen • Möglichkeiten und Grenzen der psychosozialen Akutbetreuung |
| 3. | Organisationsstrukturen der PSNV und der BOS | 8 UE | <ul style="list-style-type: none"> • Organisationsstrukturen der psychosozialen Akutbetreuung • Strukturen der und Zusammenarbeit mit der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr • Psychosoziale Einrichtungen der Regelversorgung • Einsatztechnik, Einsatztaktik und Einsatzabläufe • Strukturen und Grundlagen der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte |

| | | | |
|-----|---------------------------------------|---------|--|
| 4. | Kultur und Religion | 6 UE | <ul style="list-style-type: none"> • Weltreligionen und andere Glaubensgemeinschaften • Soziologische Aspekte der Gesellschaft • Sterben, Tod und Trauer, Trauerarbeit |
| 5. | Suizid | 5 UE * | <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der eigenen Haltung • Einführung in die Suizidologie • Umgang mit Suizidalität |
| 6. | Psychiatrie und Psychotherapie | 4 UE * | <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des Fachgebietes • Überblick über Psychotherapieverfahren / Psychotraumafolgetherapien • Der psychiatrische Befund • Abgrenzung zum psychiatrischen Notfall, einschließlich zur akuten Suizidalität |
| 7. | Kommunikation | 8 UE | <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Kommunikationstheorie • Rollenverständnis des/der Mitarbeiters/in in der psychosozialen Akutbetreuung • Gesprächsführung im Einzel- und Gruppensetting • Mögliche Probleme in der Kommunikation |
| 8. | Besondere Zielgruppen | 4 UE * | <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Senioren • Krisensituationen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen • Menschen mit Behinderungen |
| 9a. | Struktur einer Intervention | 23 UE * | <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung des Settings • Beginn der Akutbetreuung • Einbindung der sozialen Ressourcen und ggf. der psychosozialen Regelversorgung • Umgang mit schwierigen Situationen bei verschiedenen Indikationen (langes Schweigen, Aggressivität, Ablehnung, Abgrenzung bei Anklammern) • Abschluss der Intervention |
| 9b. | Einsatzindikationen | | <p>Methodik: Neben der theoretischen Einführung werden die Einsatzindikationen im Rollenspiel eingeübt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Todesfall im häuslichen Bereich • Todesfall im öffentlichen Bereich • Todesfall im Arbeitsumfeld • Todesfall bei Sport- und Freizeitaktivitäten • Unfälle im Straßen- und Schienenverkehr • Angehörige nach Suizid und Suizidversuch |

| | | | |
|-----|------------------------------|------|---|
| | | | <p><i>(siehe dazu Punkt 5.)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Überbringen einer Todesnachricht • Angehörige nach Tod eines Kindes • Gewalterfahrung in Form von <ul style="list-style-type: none"> - Misshandlung/Missbrauch, Vergewaltigung - Geiselnahme; Amoklauf; Tötung • Betreuung von Vermissenden • Großschadenslagen, koordinationsbedürftige Lagen |
| 10. | Psychohygiene | 5 UE | <ul style="list-style-type: none"> • Selbstwahrnehmung • Motivation, Burnout • Entspannungstechniken • Fallbesprechungen, Supervision*, Intervention |
| 11. | Recht und Verwaltung* | 4 UE | <ul style="list-style-type: none"> • Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht • Rechtfertigender Notstand • Gesetzliche Unterbringungen • Gewaltschutzgesetz • Opferschutzgesetz • Leichenschau und Bedeutung der Rechtsmedizin • Bestattungsrecht, Friedhofssatzungen • Unterstützung/Dienstbarkeiten öffentlich-rechtlicher Stellen • Nachlassgesetz • Organisations- und Übernahmeverschulden |
| 12. | Abschlussgespräch | 2 UE | <ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangsreflexion, persönliche Bilanz • Offene Fragen, Ausblick und Verabschiedung |

Summe: mind. 80 UE